



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 12 - 12a08-05

Kanzlei des Hessischen Landtags

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Ludwig-Braun
Durchwahl (06 11) 353 1476
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: Sabine.Ludwig-Braun@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Datum 25. August 2011

Hessisches Ministerium der Justiz, für
Integration und Europa

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Eing.: - 1. SEP. 2011
14 085105.021 Anl.
Rel. (0015) -
z.w.v. J 219

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landentwicklung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Sozialministerium

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Wiesbaden

Hessische Landesvertretung
Berlin

Hessischer Rechnungshof
Darmstadt

nachrichtlich

Beauftragter der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

im Hause

Frauenbeauftragte des Hessischen Ministeriums
des Innern und für Sport

im Hause

Zusatzurlaub für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 25 und höchstens 49 nach § 13 HUrIVO

Nach § 13 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen (Hessische Urlaubsverordnung - HUrIVO) kann Beamtinnen oder Beamten bei einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens fünfundzwanzig und höchstens neunundvierzig wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit Zusatzurlaub von bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden. Der Grad der Behinderung ist durch den Bescheid eines Versorgungsamtes oder durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Aus aktuellem Anlass weise ich darauf hin, dass bei der Gewährung eines Zusatzurlaubs nach § 13 HUrIVO die Dienstbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen sowohl über die Dauer als auch über die Frage, ob die Behinderung eine Erholungsbedürftigkeit bedingt, zu entscheiden hat. Bei einer generellen Bewilligung von drei Tagen Zusatzurlaub fehlt es an der erforderlichen Ausübung des eröffneten Ermessens.

Es wird daher empfohlen, den Zusatzurlaub - sofern keine Besonderheiten im Einzelfall bekannt sind - wie folgt zu bewilligen:

- | | |
|--|---------|
| - bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 29 | 1 Tag |
| - bei einem Grad der Behinderung von 30 bis 39 | 2 Tage |
| - bei einem Grad der Behinderung von 40 bis 49 | 3 Tage. |

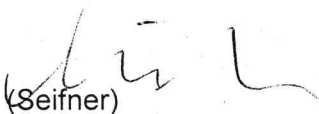
Hierdurch wird der Ermessensspielraum zwar beschränkt, diese Einschränkung wird aber durch die Annahme einer mit dem Grad der Behinderung steigenden Erholungsbedürftigkeit gerechtfertigt. Soweit die Behinderung im konkreten Einzelfall ein höheres oder niedrigeres Erholungsbedürfnis bedingt, ist dies bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 TV-H gelten für die Gewährung eines Zusatzurlaubs an TV-H-Beschäftigte die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß, so dass auch hier ein entsprechendes Vorgehen empfohlen wird.

Dabei ist zu beachten, dass für die aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Dezember 2009 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 49 Abs. 4 MTArb hatten, diesen Anspruch behalten, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem

über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-H). Eine Verminderung dieses drei Arbeitstage umfassenden Anspruchs ist insoweit unzulässig.

Im Auftrag


(Seifner)